

# **Satzung**

## **über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a. Main**

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Erlenbach a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Erlenbach a. Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a. Main vom 21. Februar 1995 in der Fassung vom 21.12.2012 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 26.02.2014

gez.

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 07.03.2014)

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Erlenbach a. Main

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten und Ausrückestundenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom jeweiligen Standort des Fahrzeuges zum Einsatzort und zurück berechnet. Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Fahrzeug	Streckenkosten Euro/km	Ausrückestundenkosten Euro/Std.
1.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89	65,04
1.2 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,95	129,16
1.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,38	63,40
1.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75	86,73
1.5 Drehleiter DLK 23/12	8,54	156,92
1.6 Mehrzweckfahrzeug MZF (Neufahrzeug)	3,17	27,94
1.7 Mehrzweckfahrzeug MZF (Altfahrzeug)	1,82	11,86
1.8 Gerätewagen Logistik GW-L	6,22	85,97

### 2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, dann werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

<b>Gerät</b>	<b>Arbeitsstundenkosten Euro/Std.</b>
2.1 Brennschneidgerät	65,83
2.2 leichtes Tauchgerät	16,36
2.3 Tragkraftspritze TS 8/8	48,13
2.4 Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	24,81
2.5 Generator 5 KVA	24,31
2.6 Tauchpumpe TP 4/1	13,29
2.7 Mehrzwecksauger	16,63
2.8 Lüftungsgerät	20,77

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Standort der Fahrzeuge und Geräte bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die Stundenkosten für jede Stunde Wachdienst erhoben. Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

		<b>Stundenkosten in Euro/Std.</b>		
<b>Personal</b>		<b>ab 01.01.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>
3.2.1	Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	<b>15,60</b>	<b>16,10</b>	<b>16,40</b>
3.2.2	Sonstiger Bediensteter für Sicherheitswachdienst in der Freizeit	<b>15,60</b>	<b>16,10</b>	<b>16,40</b>

### 4. Pauschal abgerechnete Leistungen

Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 Euro erhoben.